## **Gemeinderat Colbitz**

Mitteilungsvorlage	Vorlagen-Nr: Status: AZ: Datum:	MV-CO/1123/2021 öffentlich 14.06.2021							
Betreff:									
Verpflichtung der neu berufenen sachkundigen Einwohner durch den Vorsitzenden des Ausschusses									
Federführendes Amt:	Hauptamt	Hauptamt							
Einreicher:	Frau Sprössel	Frau Sprössel							
Beratungsfolge	22.06.2021 Au Regionalplanung	ısschuss für Bau- und							

## <u>Verpflichtung der neu berufenen sachkundigen Einwohner auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Vorsitzenden des Ausschusses</u>

Der Vorsitzende des Ausschusses verpflichtet die neu berufenen sachkundigen Einwohner entsprechend der Sitzungsvorlage. Die Verpflichtung wird mit der Niederschrift aktenkundig gemacht.

Sachkundige Einwohner müssen die ihnen übertragenen Aufgaben oder Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst durchführen.

Sachkundige Einwohner sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

Sachkundige Einwohner dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen, gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt.

Sachkundige Einwohner dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn er an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Wer diese Pflichten gröblichst verletzt oder zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Über die Ordnungswidrigkeit beschließt der Gemeinderat.

MV-CO/1123/2021 Ausdruck vom: 14.06.2021

Verbandsgemeinde- bürgermeister		Kämmerei		Amts	sleiter	Sachbearbeiter	
Gremium TOP		TOP	□Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben.  Datum:		
		1					
☐ Ein-	□Mehr-	Ja	Nein	Enthaltungen			<u>-</u>
stimmig	heitlich					Bürgermeister / gemeinderat	Vorsitzender

MV-CO/1123/2021 Ausdruck vom: 14.06.2021

Seite: 2/2